

Umsatzsteuerverrechnung



Erläuterungen zur Verrechnung der Umsatzsteuer unserer monatlich vereinnahmten Inkassokosten.

Die rechtliche Situation sowohl in Österreich als auch in Deutschland nimmt Inkassounternehmen die Möglichkeit dem Schuldner die jeweiligen Umsatzsteuerbeträge der Inkassogebühren direkt zu verrechnen.

Da wir für Sie, als unser Auftraggeber, tätig sind, können wir die Umsatzsteuer mit der Wirksamkeit des Vorsteuerabzuges nur Ihnen verrechnen.

Sie erhalten diese Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug von Ihrem Finanzamt wieder zurück.

Im konkreten heißt das:

- > Wir schreiben Ihnen eine Rechnung über die Umsatzsteuer der von den Schuldnern erhaltenen Inkassokosten zum Zeitpunkt des Erledigungsmonats.
- > Sie überweisen uns bitte diesen Rechnungsbetrag und erhalten diesen Betrag wieder als Vorsteuerabzug im Zuge der Umsatzsteuervoranmeldung zurück.
- > Unsere Tätigkeit bleibt somit weiterhin 100% kostenneutral für Sie
- > Sollten Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein ist es nur möglich die Verrechnung der Umsatzsteuer als normale Betriebsausgabe steuerrechtlich geltend zu machen.

Hintergrund:

Aus steuer- sowie wettbewerbsrechtlichen Gründen sind wir dazu veranlasst, genauso wie andere größere Inkassounternehmen dieser ordentlichen Rechnungslegung zu entsprechen.

Im Sinne der Aufrechterhaltung Ihrer Geschäftsbeziehung mit Ihrem Kunden geschieht diese Umsatzsteuerverrechnung Ihnen gegenüber, da nur Sie diese mit der Wirksamkeit des Vorsteuerabzuges geltend machen können.

AKZEPTA bemüht sich immer um besonders kundenfreundliche und einfache Lösungen, daher legen wir nur einmal monatlich diese Gesamtrechnung der durch die jeweiligen Schuldner bezahlten Inkassokosten vor.

Steuerrecht Österreich:

Die Umsatzsteuer wird gem. § 1 Abs.1 Z 1 und § 11 Abs.1 UstG 1994 Ihnen als Auftraggeber verrechnet und kann von Ihnen gem. § 12 Abs.1 Z 1 UstG 1994 in voller Höhe als Vorsteuer geltend gemacht werden, sodass durch diese Rechnung für Sie keinerlei Kosten aus den Betreuungsfällen entstehen.

Steuerrecht Deutschland:

Die Umsatzsteuer wird gem. § 14 UStG Ihnen als Auftraggeber verrechnet und kann von Ihnen gem. § 15 (1) UStG in voller Höhe als Vorsteuer geltend gemacht werden, sodass durch diese Rechnung für Sie keinerlei Kosten aus den Betriebsfällen entstehen.

Bei Fragen oder Unklarheiten diesbezüglich wenden Sie sich an das für Sie zuständige AKZEPTA – TEAM.